
*Stefan G. Schmid**

Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte: Versuch einer Standortbestimmung¹

Avec les autres anciens assistants d'Alfred Kölz qui ont mené à bout, après sa mort prématurée, le deuxième volume de l'Histoire constitutionnelle de la Suisse moderne, je me réjouis beaucoup que l'œuvre principale² de notre maître inoubliable existe désormais aussi et complètement en langue française.³

Il est touchant que le vernissage et cette cérémonie commémorative puissent avoir lieu à l'Université de Genève qui a distingué Alfred Kölz par le doctorat honoris causa. Une grande joie se mêle aux remerciements à l'adresse de ceux et celles qui ont rendu possible cette traduction – avant tout bien sûr Madame et Monsieur Aubert pour leur travail inestimable.

Lors de cette occasion d'aujourd'hui, une dizaine d'années après la disparition d'Alfred Kölz, je voudrais essayer d'entreprendre une mise au point au sens d'un tour d'horizon de la recherche dans le domaine de l'histoire constitutionnelle de la Suisse moderne et de rendre hommage à l'œuvre d'Alfred Kölz dans ce cadre élargi.

Ein Blick in die Wissenschaftsgeschichte zeigt, dass seit je sowohl Juristen als auch Historiker das interdisziplinäre Forschungsfeld der neueren

* Dr. iur., Assistenzprofessor für Verfassungsgeschichte am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern. Anregungen zu diesem Text verdanke ich dem seit der gemeinsamen Assistenzzeit bei Prof. Dr. iur. Alfred Kölz anhaltenden Fachaustausch mit Herrn Dr. iur. Andrea Töndury, Rechtsanwalt, Universität Zürich.

¹ Leicht überarbeitete, geringfügig erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung einer Ansprache anlässlich der Gedenkfeier und Buchvernissage für Alfred Kölz (Histoire constitutionnelle de la Suisse moderne, Bd. II), Universität Genf, Uni Mail, 3. Oktober 2013.

² Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. I: Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, Bd. II: Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004.

³ Alfred Kölz, Histoire constitutionnelle de la Suisse moderne, vol. I: Ses fondements idéologiques et son évolution institutionnelle dans le contexte européen, de la fin de l'Ancien Régime à 1848. Traduit par Alain Perrinjaquet et Sylvie Colbois, en collaboration avec Alfred Dufour et Victor Monnier, Berne/Bruxelles 2006; vol. II: L'évolution institutionnelle de la Confédération et des cantons depuis 1848. Traduit par Béatrice et Jean-François Aubert, Berne 2013. Traduction italienne (vol. I): Alfred Kölz, Le origini della Costituzione svizzera. Dibattiti ideologici e scontri politici fino al 1848. Prefazione di Marina Masoni. Traduzione di Emanuele Bernasconi, Locarno 1999.

schweizerischen Verfassungsgeschichte bestellt haben. Die historische Zunft wandte sich zwar in den vergangenen Jahrzehnten, übrigens sehr zum Bedauern von Alfred Kölz, von der politischen Geschichte, die ja eng mit der Verfassungsgeschichte verbunden ist, ab, doch scheint sie sie in jüngster Zeit wieder neu zu entdecken. Wir müssen uns hier auf die Würdigung der Juristen beschränken, ohne aber den Beitrag zu verkennen, den Historiker zur Erforschung der Verfassungsgeschichte der modernen Schweiz geleistet haben, zunächst durch die Herausgabe unentbehrlicher Quellensammlungen, sodann mit wichtigen Kapiteln in den grossen Gesamtdarstellungen der Schweizergeschichte und vielen Kantonsgeschichten sowie mit zahlreichen Einzeluntersuchungen. Besonders hervorzuheben ist ferner die nach der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 veröffentlichte, über tausendseitige «Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes»⁴ des Thurgauer Kantonschulrektors und nachmaligen Staatsarchivars Johannes Meyer, die zusammen mit Hans Conrad Peyer «Verfassungsgeschichte der alten Schweiz» von 1978⁵ die einzige ausschliesslich der Schweizer Staatsrechts- und Verfassungsgeschichte gewidmete wissenschaftliche Gesamtdarstellung aus der Feder eines Nicht-Juristen geblieben ist. Freilich beschäftigten sich nicht nur schweizerische, sondern auch ausländische Historiker immer wieder mit der Verfassungsgeschichte unseres Landes. Beispielhaft möchte ich hier nur den US-Amerikaner John Martin Vincent erwähnen,⁶ der mit Charles Borgeaud befreundet war und 1909 von der Universität Genf zum Ehrendoktor der Rechtswissenschaft ernannt wurde.⁷

Einige bekannte Schweizer Juristen des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts setzten sich in grösseren Werken auch eingehend mit der Verfassungsgeschichte auseinander. Dabei ist keineswegs nur an Vertreter der Histori-

⁴ Johannes Meyer, *Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes*, 2 Bde. mit Supplement, Winterthur 1875/1878/1881. Der zweite Band (vor dem ersten Band 1875 erschienen) beschlägt die Zeit von 1798 bis 1874.

⁵ Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978 (unveränderter Nachdruck 1980).

⁶ Vgl. etwa John Martin Vincent, *State and Federal Government in Switzerland*, 1. Aufl., Baltimore 1891; 2. Aufl. (unter dem Titel «Government in Switzerland»), New York/London 1900. Die zweite Auflage dieser (allerdings weniger verfassungsgeschichtlich als politikwissenschaftlich ausgerichteten) Untersuchung ist Charles Borgeaud – «Expositor of Democracy in the University of Geneva» – gewidmet.

⁷ Vgl. Richard Feller/Edgar Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, Bd. II, 2. Aufl., Basel/Stuttgart 1979, S. 728 f.; Hans Rudolf Guggisberg, *Ein amerikanischer Erforscher der Schweizergeschichte: John Martin Vincent (1857–1939) (1968)*, in: ders., *Alte und Neue Welt in historischer Perspektive. Sieben Studien zum amerikanischen Geschichts- und Selbstverständnis*, Bern/Frankfurt/M. 1973, S. 86 ff., insbesondere S. 96 ff.

schen Rechtsschule⁸ wie Friedrich Stettler,⁹ Johann Caspar Bluntschli,¹⁰ Philipp Anton von Segesser,¹¹ Johann Jakob Blumer¹² oder Andreas Heusler¹³ zu denken, die sich wissenschaftlich meist stark von der vorrevolutionären Zeit angezogen fühlten. Carl Hilty, der von der Historischen Rechtsschule allerdings ebenfalls beeinflusst war, kommt das Verdienst zu, mit seinen pionierhaften Forschungen zur Helvetik¹⁴ die grundlegende Bedeutung des revolutionären Staatsrechts für das Verständnis der Verfassungsordnung der modernen Schweiz erkannt zu haben. Zaccaria Giacometti hat ihn deshalb als den «Entdecker der Helvetik» bezeichnet.¹⁵ Hilty, der «Praeceptor Helvetiae», ging bei seinen zahlreichen Untersuchungen zur Politik- und Verfassungsgeschichte der Schweiz¹⁶ aber nicht immer objektiv ans Werk, sondern betonte in patriotischer Absicht eine von Gott der Schweiz erteilte republikanisch-

⁸ Vgl. dazu etwa Andreas Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz*, Zürich/St. Gallen 2011, S. 33 ff. Die folgenden Autoren werden in chronologischer Reihenfolge erwähnt.

⁹ Friedrich Stettler, *Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zu[r] Einführung der Verfassung vom Juli 1831*, Bern/St. Gallen 1845; F[riedrich] Stettler, *Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Jahr 1798*, Bern/St. Gallen 1844; F[riedrich] Stettler, *Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Entwicklungen seit dem Jahr 1798 bis zur Gegenwart*, Bern/St. Gallen 1847.

¹⁰ J[ohann] C[aspar] Bluntschli, *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, 2 Teile, 1. Aufl., Zürich 1838/1839, 2. Aufl., Zürich 1856; [Johann Caspar] Bluntschli, *Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart*, 2 Bde., 1. Aufl., Zürich 1849/1852, 2. Aufl., Stuttgart 1875.

¹¹ Anton Philipp von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, 4 Bde., Luzern 1850/1854/1857/1858.

¹² J[ohann] J[akob] Blumer, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell*, 2 Teile (II 1,2), St. Gallen 1850/1858/1859.

¹³ Andreas Heusler, *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter*, Basel 1860; ders., *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, Basel 1920 = *Histoire des constitutions suisses*, Lausanne/Genf 1924.

¹⁴ Carl Hilty, *Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik*, Bern 1878.

¹⁵ Z[accaria] Giacometti, *Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone*, Zürich 1941, S. 550 Anm. 23.

¹⁶ Vgl. insbesondere C[arl] Hilty, *Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291 geschichtlich dargestellt im Auftrag des schweizer. Bundesrathes*, Bern 1891; ferner Carl Hilty, *Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft*, Bern 1875. Weitere politik- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen veröffentlichte Hilty vor allem in seinem «Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (Bern 1886 ff.).

demokratische Mission in der Welt.¹⁷ Auch der Solothurner Simon Kaiser, dem Alfred Kölz ja geistig besonders nahestand,¹⁸ beschäftigte sich gerne mit der Verfassungsgeschichte. Dem radikalen Juristen und Politiker, dessen Leben und Werk leider immer noch einer eingehenden wissenschaftlichen Würdigung harren,¹⁹ verdanken wir neben der ersten grossen Darstellung des Schweizer Staatsrechts nach der Gründung des Bundesstaates²⁰ denn auch eine kommentierte Quellensammlung zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte²¹ sowie bezeichnenderweise eine *französische* Verfassungsgeschichte seit 1789.²² Nicht zu vergessen ist schliesslich der streitbare Jakob Schollenberger, dessen Werke in sprachlich-stilistischer und methodischer Hinsicht zwar Mängel aufweisen,²³ dank der Fülle der behandelten Themen aber durchaus interessante Entdeckungen ermöglichen. Schollenberger legte im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts Veröffentlichungen zur Geschichte von Staatsrecht und Politik in der Schweiz in hoher Kadenz vor.²⁴

In der Zwischenkriegszeit setzte dann Eduard His mit seiner dreibändigen «Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts», welche die Zeit vom

¹⁷ Vgl. insbesondere die kritische Besprechung der «Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft» durch [Edmund] Bernatzik, *Zur Literatur des schweizerischen Staatsrechts*, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 35 (1893), S. 271 ff. (300 ff., 302). Ferner Andreas Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz* (Anm. 8), S. 43 ff.; Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. II (Anm. 2), S. 895.

¹⁸ Vgl. Alfred Kölz, *Der Staatsrechtler Simon Kaiser (1828–1898)* (1981), in: ders., *Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat, 1789 – 1798 – 1848 – 1998. Historische Abhandlungen*, Chur/Zürich 1998, S. 199 ff.

¹⁹ Vgl. immerhin Felix Renner, *Der Verfassungsbegriff im staatsrechtlichen Denken der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte*, Diss. Zürich 1968, S. 135 ff. Diese Dissertation vermittelt auch zu den Werken anderer hier erwähnter Staatsrechtler interessante Einsichten.

²⁰ Simon Kaiser, *Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern*, 3 Bde., St. Gallen 1858/1859/1860. Vgl. auch ders., *Grundsätze schweizerischer Politik, gestützt auf bestehendes Staatsrecht, auf Resultate der Wissenschaft und auf geschichtliche Erfahrung*, in 22 Vorlesungen, vor einem gemischten Publikum, Solothurn 1875.

²¹ Simon Kaiser/Joh[annes] Strickler, *Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart*, Bern 1901.

²² Simon Kaiser, *Französische Verfassungsgeschichte von 1789–1852 in ihrer historischen Aufeinanderfolge und systematischen Entwicklung dargestellt*, Leipzig 1852.

²³ Vgl. zur zeitgenössischen Kritik: Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz* (Anm. 8), S. 3 ff.

²⁴ J[akob] Schollenberger, *Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Geschichte und System*, 1. Aufl., Berlin 1902; 2. Aufl. (unter Mitwirkung von Otto Zoller), Berlin 1920; ders., *Geschichte der Schweizerischen Politik*, 2 Bde., Frauenfeld 1906/1908; ders., *Die Schweiz seit 1848. Ein staatsmännisches und diplomatisches Handbuch*, Berlin 1908; ders., *Die Schweizerische Eidgenossenschaft von 1874 bis auf die Gegenwart*, Berlin 1910.

Ende der Alten Eidgenossenschaft bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs abdeckt, in der hiesigen Verfassungsgeschichtsforschung ganz neue Massstäbe. Bei diesem über zweieinhalbtausendseitigen Werk, das Rechts- und Politikgeschichte in origineller Weise miteinander verbindet,²⁵ handelt es sich um die erste umfassende wissenschaftliche Untersuchung zur neueren schweizerischen Staatsrechtsgeschichte. His schrieb ausdrücklich eine Geschichte des *gesamten* Staatsrechts, wobei er nach eigenem Bekunden «[n]ur wenige unwesentliche Gebiete [...] unberücksichtigt» liess.²⁶ Neu war insbesondere die eingehendere Würdigung der ideengeschichtlichen Einflüsse²⁷ und der kantonalen Verhältnisse²⁸, die bis dahin eher selten die Aufmerksamkeit der Historiker auf sich gezogen hatten.²⁹ Diese Elemente sollten dann allerdings später bei Alfred Kölz noch weit stärker hervortreten. Eduard His teilte den gewaltigen Stoff «kapitelweise nach einzelnen Rechtsgebilden oder staatsrechtlichen Grundsätzen»³⁰ ein; allein für den dritten Band exzerpierte er nach eigenen Angaben unter anderem 41 Bände Bundesgesetze und über 600 Bände kantonaler Gesetzessammlungen.³¹ In methodischer Hinsicht entschied er sich für «ein historisch darstellendes, wertendes und vergleichendes» und «ein juristisch betrachtendes und rechtsvergleichendes»³² Verfahren. Einen Quellenband liess His nicht erscheinen, doch vermochte das 1940 erstmals aufgelegte und während Jahrzehnten im Unterricht beliebte Quellenbuch der beiden Zürcher Historiker Hans Nabholz und Paul Kläui³³ diese Lücke mit seinen ausgewählten Verfassungstexten teilweise zu schliessen; es sollte dann erst in den 1990er Jahren durch die zwei Quellenbücher von Alfred Kölz³⁴ abgelöst werden. Weitere wichtige Studien verdanken wir William E. Rap-

²⁵ Vgl. Feller/Bonjour (Anm. 7), S. 787.

²⁶ Eduard His, *Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Zweiter Band: Die Zeit der Restauration und der Regeneration, 1814 bis 1848*, Basel 1929, S. 5.

²⁷ Vgl. dazu etwa die einleitenden Bemerkungen von Eduard His, *Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte, 1798 bis 1813*, Basel 1920, S. 7 f.; His, Bd. II (Anm. 26), S. 5.

²⁸ Vgl. dazu etwa die einleitenden Bemerkungen von Eduard His, *Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Dritter Band: Der Bundesstaat von 1848 bis 1914*, Basel 1938, S. 4.

²⁹ Vgl. His, Bd. II (Anm. 26), S. 5.

³⁰ His, Bd. I (Anm. 27), S. 8. Vgl. auch His, Bd. II (Anm. 26), S. 4.

³¹ Vgl. His, Bd. III (Anm. 28), S. 4.

³² His, Bd. II (Anm. 26), S. 4 f.

³³ Hans Nabholz/Paul Kläui (Hrsg.), *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 1. Aufl., Aarau 1940; 2. Aufl., Aarau 1941; 3. Aufl., Aarau 1947.

³⁴ Alfred Kölz (Hrsg.), *Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Bern 1992; Bd. II: Von 1848 bis in die Gegenwart, Bern 1996.

pard,³⁵ den ich hier in Genf und in Anwesenheit seines Biographen Victor Monnier³⁶ natürlich ebenso wenig in Erinnerung zu rufen brauche wie Jean-François Auberts vor bald vierzig Jahren erstmals erschienene und mehrmals neu aufgelegte «Petite histoire constitutionnelle de la Suisse».³⁷

Diese Gesamtdarstellungen, Jean-François Auberts geschichtliche Einführung zum «Kommentar zur Bundesverfassung» von 1987³⁸ sowie unzählige von Historikern und Juristen verfasste Einzeluntersuchungen zu verfassungsgeschichtlichen Themen lagen also vor, als Alfred Kölz sein – im Entwurf übrigens vollständig handgeschriebenes – Opus magnum erarbeitete. Überzeugt, dass nur so neue Erkenntnisse zu gewinnen sind, stützte sich Kölz bei seiner Arbeit aber nicht in erster Linie auf literarische Darstellungen, sondern vor allem auf Originalquellen.³⁹ Kölz hielt kurz vor seinem Tod im Rückblick auf seine ausgedehnten Forschungen zur Französischen Revolution in Paris fest: «Ich vermutete [...], dass jenem gigantischen Steinbruch viel mehr Bausteine für die Schweiz und für die westeuropäischen Länder entnommen wurden, als dies aus der bestehenden Literatur hervorging. Das Ergebnis übertraf alle meine Erwartungen: Fast jeden Tag gewann ich neue Erkenntnisse über diesen Rezeptionsvorgang, der in der Schweiz am frühesten und am stärksten [...] wirksam war [...]»⁴⁰ Tatsächlich konnte Kölz denn auch zeigen, dass viele französisch-revolutionäre Ideen in der Schweiz einen besonders fruchtbaren Boden gefunden haben. Der Name «Kölz» wird auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte heute wohl vor allem mit der faszinierenden Rezeptionsgeschichte in Verbindung gebracht, die gleichsam als «roter Faden» den ersten Band seiner «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte» durchzieht. Der Untertitel der französischen Übersetzung des ersten Bandes weist denn auch treffend auf diesen «contexte européen» hin. Kölz kam zum Schluss, vor allem in Bezug auf die demokratischen Einrichtungen

³⁵ William E. Rappard, *L'individu et l'Etat dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse*, Zürich o.J. [1936]; ders., *L'avènement de la démocratie moderne à Genève (1814–1847)*, Genf 1942; ders., *La constitution fédérale de la Suisse 1848–1948, ses origines, son élaboration, son évolution*, Boudry 1948 = *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948, Vorgeschichte, Ausarbeitung, Weiterentwicklung*, Zürich 1948 = *La costituzione federale della Svizzera*, Locarno 1948.

³⁶ Vgl. Victor Monnier, William E. Rappard, *Défenseur des libertés, serviteur de son pays et de la communauté internationale*, Genf/Basel/Paris 1995.

³⁷ J[ean]-F[rançois] Aubert, *Petite histoire constitutionnelle de la Suisse*, 1. Aufl., Bern 1974; 2. Aufl., Bern 1975; 3. Aufl., Bern 1979; 4. Aufl., Bern 1983.

³⁸ J[ean]-F[rançois] Aubert, *Geschichtliche Einführung*, in: Jean-François Aubert u.a. (Hrsg.), *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*, Basel/Zürich/Bern 1987–1996 (1987).

³⁹ Vgl. Alfred Kölz, *Beobachtungen*, in: Alfred Kölz (1944–2003), *Beobachtungen*, hrsg. von Monika Kölz, Zürich/St. Gallen 2008, S. 3 ff. (9) (in Bezug auf die französische Verfassungsgeschichte).

⁴⁰ Kölz, *Beobachtungen* (Anm. 39), S. 7.

sei das Ausmass der Übernahme von Verfassungsrecht aus der Zeit der ersten französischen Republik unterschätzt worden.⁴¹ Zwar hatte schon Eduard His deutlich auf die naturrechtlich-revolutionären und radikalen Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie, auf den Einfluss Jean-Jacques Rousseaus, der Girondisten und der Jakobiner hingewiesen.⁴² Doch während diese Fragen bei His teilweise noch in den Fussnoten abgehandelt wurden, rückten sie bei Kölz in den Haupttext und wurden dort zu einem Kernstück.⁴³ Die Bedeutung des Rechtstransfers, die Alfred Kölz so stark betont, kommt übrigens auch im jüngsten Schweizer Überblickswerk zur Verfassungsgeschichte, Andreas Kleys «Verfassungsgeschichte der Neuzeit»,⁴⁴ klar zum Ausdruck, stellt dieses Lehrbuch die Schweizer Verfassungsentwicklung doch vergleichend mit Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Deutschland dar.

Im zweiten Band fällt in einem ersten Hauptteil vor allem das grosse Gewicht auf, das Alfred Kölz den Kantonen beimisst. Dies mag auf den ersten Blick erstaunen, beschlägt dieser Band ja die Zeit des Bundesstaates, doch war der Bund eben bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts bloss eine – wie sich Kölz ausdrückt – «über den Kantonen «schwebende» staatsrechtliche Konstruktion».⁴⁵ Die Kantone dagegen waren, so Kölz, während der Demokratischen Bewegung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts «eigentliche Laboratorien des demokratischen Staatsrechts».⁴⁶ Fast die Hälfte des zweiten Bandes ist denn auch den viel weniger bekannten, ungemein reichen kantonalen Entwicklungen gewidmet. Kölz, der ja mit grosser Begeisterung auch kantonales Staatsrecht lehrte, steckte sehr viel Herzblut in diese Kantonsporträts. Die Reaktionen und Rezensionen nach Erscheinen der deutschsprachigen Fassung 2004 zeigten, dass gerade diese Kapitel ganz besonderes Interesse zu wecken vermochten. Das Buch wird mit dieser starken Gewichtung des kantonalen Elements gleichsam zu einem Monument des Föderalismus.

⁴¹ Vgl. Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. I (Anm. 2), S. 627.

⁴² His, Bd. II (Anm. 26), S. 766, insbesondere Anm. 21; Bd. III (Anm. 28), S. 201, insbesondere Anm. 59. Vgl. zu den verschiedenen Hypothesen zum Verhältnis von altschweizerischer und moderner Demokratie in der Schweiz schon Alois Riklin/Silvano Möckli, *Werden und Wandel der schweizerischen Staatsidee*, in: Alois Riklin (Hrsg.), *Handbuch Politisches System der Schweiz = Manuel système politique de la Suisse*, Bd. I: Grundlagen, Bern/Stuttgart 1983, S. 9 ff. (39 ff.); zu den Unterschieden zwischen Landsgemeindedemokratie und moderner Demokratie ferner René Pahud de Mortanges, *Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss*, Zürich/St. Gallen 2007, S. 65 f. Rz. 99 f.

⁴³ Vgl. insbesondere Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. I (Anm. 2), S. 615 ff., 627 ff.

⁴⁴ Andreas Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz*, 3. Aufl., Bern 2013.

⁴⁵ Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. II (Anm. 2), S. 41.

⁴⁶ Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. II (Anm. 2), S. 42.

Der zweite Hauptteil zeigt dann unter anderem, wie die Verfassungsentwicklung im Bund von den kantonalen demokratischen Schüben beeinflusst worden ist; Stichworte sind die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums 1874 und der Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung 1891, denen Alfred Kölz eine «einheitsstiftende Funktion» zuschrieb,⁴⁷ sodann der lange Weg zum Verhältniswahlrecht von 1918 und die Einführung des Staatsvertragsreferendums 1921. Hinzu kamen die Demokratisierung des Dringlichkeitsrechts 1939 und 1949 sowie ein letzter eigentlicher Demokratisierungsschub mit der Einführung des Frauenstimmrechts 1971. Viel Raum nimmt die Darstellung der Bestrebungen um eine Totalrevision der Bundesverfassung von 1848 zu Beginn der 1870er Jahre ein. Besonders interessant scheint mir, dass Kölz auch im Verfassungsentwurf von 1872 in mancherlei Hinsicht die «Konzeption der jakobinischen Montagnard-Verfassung von 1793» erkannte, namentlich mit den «tragenden Werte[n] in der Reihenfolge Einheit, Gleichheit, Freiheit, Fortschritt, Demokratie, Erziehung, Soziales und Humanitäres».⁴⁸ Neben der Entwicklung von Demokratie und Föderalismus werden freilich auch ausführlich die Wandlungen des Rechts- und Sozialstaats gewürdigt. Bei alledem verbindet Kölz die Ideen- und Institutionengeschichte auf äusserst anregende Weise mit der Politikgeschichte, wobei er den handelnden Persönlichkeiten viel Platz einräumt, was nicht zuletzt die Vielzahl der Kurzbiographien belegt.

Gemäss Dietrich Schindler (junior) stellt die «Tendenz zu historischer und induktiver Betrachtungsweise» eine Schweizer Eigenheit in der Staatslehre dar.⁴⁹ Tatsächlich sind auch viele der im 19. und 20. Jahrhundert erschienenen systematisch-dogmatischen Werke zum Schweizer Staatsrecht reich an geschichtlichen Bezügen,⁵⁰ betrachteten doch deren Verfasser die Geschichte als unverzichtbare Voraussetzung für das Verständnis des Staats-

⁴⁷ Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. II (Anm. 2), S. 41.

⁴⁸ Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. II (Anm. 2), S. 593.

⁴⁹ Dietrich Schindler, *Die Staatslehre in der Schweiz*, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 25 (1976), S. 255 ff. (268). Vgl. auch ders., *Schweizerische Eigenheiten in der Staatslehre*, *Neujahrsblatt auf das Jahr 1975 zum Besten des Waisenhauses Zürich*, hrsg. von der Gelehrten Gesellschaft, Zürich 1975, S. 17.

⁵⁰ Vgl. für das 19. Jahrhundert etwa J[ohann] J[akob] Blumer, *Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes*, 2 Bde., Schaffhausen 1863/1864; J[ohann] J[akob] Blumer/J[oseph] Morel, *Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes*, 2. Aufl., 3 Teile in 2 Bden., Schaffhausen 1877/Basel 1880–1887 (insbesondere Bd. I, S. 3–167); 3. Aufl. (nur Bd. I), Basel 1891; für das 20. Jahrhundert die Hinweise bei Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz* (Anm. 8), S. 395 (Fritz Fleiner, Zaccaria Giacometti, Jean-François Aubert, Max Imboden und Peter Saladin). Hinzuweisen ist schliesslich auf das erste in italienischer Originalfassung abgefasste Werk von Brenno Bertoni/Angelo Oliviero Olivetti, *Le istituzioni svizzere nel diritto pubblico e privato della Confederazione e dei Cantoni*, Bd. 1: *Diritto pubblico: Saggio storico-critico*, Turin u.a. 1903.

rechts. Apodiktisch drückte sich etwa Gustav Vogt aus, als er im Vorwort zu seinem «Handbuch des Schweizerischen Bundesrechts» von 1860 diese Haltung mit dem Satz auf den Punkt brachte: «Eine Wissenschaft des positiven Rechts ohne geschichtliche Grundlage ist ein Unding [...]»⁵¹ Und Fritz Fleiner legte seinen Studenten 1933 die Geschichte als «das wichtigste Studium neben dem Recht» ans Herz.⁵² Trotzdem wäre es falsch anzunehmen, diese Einstellung sei früher für alle Staatsrechtler selbstverständlich gewesen.⁵³ Eduard His etwa bemerkte schon 1938, abgesehen von Walther Burckhardt mit seinem «Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung»⁵⁴ würden die «Systematiker des schweizerischen Staatsrechts die Geschichte stark vernachlässigen».⁵⁵ Der Geschichte wurde von den Staatsrechtslehrern also seit je ganz unterschiedliches Gewicht beigemessen, doch ist das historische Denken unter den Bedingungen des gegenwärtigen Wissenschaftsbetriebs des öffentlichen Rechts wohl verstärkt unter Druck geraten. Andreas Kley hat den heutigen Zustand der Geschichtsvergessenheit der Disziplin in seiner kürzlich erschienenen «Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz» stark hervorgehoben.⁵⁶ Die neue Bundesverfassung von 1999 hat die Bedeutung der Verfassungsgeschichte zwar insofern aufgewertet, als dem historischen Auslegungselement bei einem noch jüngeren Erlass besonderes Gewicht zukommt.⁵⁷ Gleichzeitig hat sie aber den Blick für die Kontinuität etwas verstellt und die historische Perspektive auf die wenigen Jahre seit der Totalrevision verkürzt.⁵⁸ Dasselbe lässt sich übrigens auch in Bezug auf die Kantonsverfassungen sagen. Gerade hier in Genf wird es interessant sein zu beobachten, ob sich nach der Ablösung des bis vor kurzem noch ältesten kantonalen

⁵¹ G[ustav] Vogt, Handbuch des schweizerischen Bundesrechts, I. (und einzige) Lieferung, Bern/Solothurn 1860, Vorbericht, S. V.

⁵² Fritz Fleiner, Ansprache am Schluss der Vorlesung über Schweizerisches Bundesstaatsrecht (1933), in: ders., Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941, S. 424 f. (425).

⁵³ So finden sich in den einschlägigen Werken von Johann Jakob Rüttimann (1867/1872/1876), Jakob Dubs (1877/1878), Alois von Orelli (1885), Albert Affolter (1904/1911), Ulrich Lampert (1918) und Erwin Ruck (1933) nur wenige geschichtliche Ausführungen, meist im Sinn knapper historischer Einleitungen.

⁵⁴ W[alther] Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 1. Aufl., Bern 1905; 2. Aufl., Bern 1914; 3. Aufl., Bern 1931.

⁵⁵ His, Bd. III (Anm. 28), S. 3. Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. II (Anm. 2), S. 895, bemerkt allerdings, Walther Burckhardts Interpretationen seien «viel weniger historisch, als man dies aus seinen zahlreichen geschichtlichen Referenzen schliessen könnte».

⁵⁶ Vgl. Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz (Anm. 8), S. 395 ff.

⁵⁷ Vgl. etwa Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 33 f. N. 101; zu den Folgen des Konzepts der «Nachführung» für die (subjektiv-)historische Auslegung S. 34 N. 104.

⁵⁸ Vgl. Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz (Anm. 8), S. 397, 458.

Grundgesetzes von 1847 durch die neue Verfassung ein solcher Verlust des geschichtlichen Bewusstseins bemerkbar machen wird. Dabei ist das Datum der geltenden Verfassung ja viel weniger entscheidend als der Geist, der in ihr weht. Die wesentlichen verfassungsrechtlichen Weichenstellungen wurden hierzulande schon um 1830 vorgenommen, unter Rückgriff auf Gedankengut der Aufklärung und der Französischen Revolution, das zur Zeit der Helvetik erstmals verfassungsgestaltende Kraft zu entfalten vermochte. Seit 1830 konnten diese Staatsideen im Wesentlichen ohne Unterbruch weiterentwickelt werden.⁵⁹ Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet die Beschäftigung mit der Verfassungsgeschichte weniger Beschäftigung mit der Vergangenheit, als mit der Gegenwart des Staates. Alfred Kölz hat schon im ersten Band der «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte» auf den «offensichtlichen Doppelcharakter» seiner Darstellung hingewiesen: Einerseits handle es sich um eine politische Geschichte von Bund und Kantonen sowie eine Darlegung der staatsrechtlichen Einrichtungen. Andererseits sei sie eine Untersuchung der Herkunft und Entstehungsweise des neueren schweizerischen Staatsrechts, also auch eine solche von heute geltendem öffentlichem Recht. Es verwundert nicht, dass Kölz als Staatsrechtslehrer nach eigenem Bekunden gerade in diesen aktuellen Bezügen den Antrieb für die Auseinandersetzung mit der Geschichte fand.⁶⁰ Kurz vor seinem Tod noch hielt Kölz fest, für ihn seien «die Geschichte, die Gegenwart als deren Ergebnis und die Zukunft drei mannigfach miteinander verwobene Welten».⁶¹ Seine «Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte» zeugt denn auch von seiner leidenschaftlichen Auseinandersetzung mit den staatsrechtlichen und staatspolitischen Fragen der Gegenwart, etwa als gefragter Experte auf dem Gebiet der Volksrechte, und sie unterscheidet sein Werk von demjenigen eines Fachhistorikers ohne juristischen Hintergrund.⁶² Wenn ich mich an den Verfassungshistoriker Alfred Kölz zurückerinnere, so sehe ich nicht nur den Geschichtsforscher, sondern vor allem auch den Staatsdenker an der Arbeit. Der Titel der Festschrift, die Kölz kurz vor seinem Tod von seinen ehemaligen und damaligen Mitarbeitenden noch in Empfang nehmen durfte, lautete denn auch nicht zufällig: «Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte».⁶³ Kölz hat mit seiner «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte» einen gewichtigen, gleichermassen historisch inspirierten wie zeitlos gültigen Beitrag

⁵⁹ Vgl. His, Bd. II (Anm. 26), S. 1.

⁶⁰ Vgl. Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. I (Anm. 2), S. 615.

⁶¹ Kölz, *Beobachtungen* (Anm. 39), S. 3.

⁶² Vgl. dazu auch Stefan G. Schmid, *Der Staatsrechtler als Geschichtsforscher. Gedanken zum verfassungshistorischen Werk von Alfred Kölz*, in: Felix Hafner/Andreas Kley/Victor Monnier (Hrsg.), *Commentationes Historiae Iuris Helveticae*, Bd. IV, Bern 2009, S. 121 ff.

⁶³ Isabelle Häner (Hrsg.), *Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte. Beiträge für Alfred Kölz*, Zürich/Basel/Genf 2003.

zum Staatsdenken geleistet. Der Herausforderung solch grundsätzlicher Reflexion über Recht und Staat haben sich bedeutende Schweizer Juristen stets gestellt.⁶⁴ Die Rückschau, meinte Kölz, solle uns «nicht nur bleibende Werte, sondern auch Vergängliches im Hinblick auf die künftige Gestaltung der Rechtsordnung aufzeigen».⁶⁵ Um das vorhin zitierte Bild vom Steinbruch noch einmal aufzunehmen, könnte man vielleicht sagen: Kölz spürte im Steinbruch der Vergangenheit nicht nur die tragenden Elemente des Verfassungsgebäudes der Gegenwart auf, sondern schied auch taugliche von unbrauchbaren Bausteinen mit Blick auf das Verfassungsgebäude der Zukunft. Dabei liess er sich freilich von seinen republikanischen, freiheitlichen und demokratischen Überzeugungen leiten. Lehren, die dem Staat einen Eigenwert verleihen, lehnte er dagegen entschieden ab. Kölz ist es gelungen, Kontinuitäten und Brüche in der Schweizer Verfassungsentwicklung klar aufzuzeigen und ein Bewusstsein zu schaffen für die Möglichkeiten, aber auch die Gefahren, die mit der Verwirklichung einzelner staatsrechtlicher Ideen und Institutionen verbunden sind. Sein Opus magnum befähigt uns nicht nur, Verfassung und Staat in ihrer historischen Bedingtheit zu verstehen, sondern fordert uns auch dazu auf, die Erkenntnisse aus der Geschichte für die Gestaltung von Gegenwart und Zukunft fruchtbar zu machen. Alfred Kölz hat damit das gesamte Fachgebiet der neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte an einen aussichtsreichen Punkt geführt. Nehmen wir die Verpflichtung an, die mit seinem Lebenswerk verbunden ist.

⁶⁴ Vgl. Lorenz Engi, Staatsdenker. 15 bedeutende Schweizer Juristen und Politiker im Porträt, Zürich/Basel/Genf 2011, S. VIII ff.

⁶⁵ Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. II (Anm. 2), S. 915.